



Frau Präsidentin des Nationalrates  
 Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
 Parlament  
 1010 Wien

**Betreff:** GZ-BMF-111102/0025-II/3/2011

## **Stellungnahme der Volkshilfe Österreich**

zum Entwurf eines Bundesgesetztes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfegesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG)

### **Allgemeines**

Die Volkshilfe Österreich begrüßt die Vorgehensweise der finanziellen Unterstützung in Form eines Zweckzuschusses der Bundesländer und Gemeinden für den Ausbau der sozialen Dienste für ältere, pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und Personen mit Behinderungen. Dieses Vorhaben unterstreicht die Wichtigkeit der Absicherung des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsbereiches in der Langzeitpflege. Die Volkshilfe möchte dennoch gezielt darauf hinweisen, dass die geplante Regelung keine langfristige Lösung in der Pflegefinanzierung darstellt. Notwendig ist, dass die angeführte Arbeitsgruppe deren Ziel eine Neugestaltung der Pflege in Österreich sein soll, alle AkteurInnen einbindet. Die Situation der Pflegebedürftigkeit darf jetzt und in Zukunft kein Armutsrisiko darstellen.

Die Volkshilfe möchte es nicht verabsäumen, nicht geplante aber notwendige Neuerungen anzuführen:

### **§3 Widmung des Zweckzuschusses**

In der geplanten Regelung, dass die Langzeitpflege in Form von Aus- und Aufbau an mobilen Betreuungs- und Pflegediensten, an stationären Betreuungs- und Pflegediensten, an teilstationärer Tagesbetreuung, an Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen, eines Case- und Caremanagements sowie von alternativen Wohnformen gesichert wird, fehlen aus Sicht



der Volkshilfe die verschiedenen Wohnformen für ältere Menschen wie beispielsweise betreutes Wohnen: Betreutes Wohnen in Form von barrierefreien Wohneinheiten mit zusätzlicher Möglichkeit an mobilen Betreuungs- und Pflegedienste sowie Wohngemeinschaften für ältere Personen, die noch keine durchgehende Präsenz von Betreuungs- und Pflegepersonal benötigen. Diese eben angeführten Wohnformen für ältere Personen werden nicht in der geplanten Regelung angeführt.

#### § 4

Die Volkshilfe befürwortet die Regelung, dass künftig die Bedarfs- und Entwicklungspläne der jeweiligen Bundesländer nach einheitlichen Kriterien gemeinsam erstellt und koordiniert werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht den Betroffenen sowie Dienstleistungsanbietern eine einheitliche Transparenz bei Entscheidungen der Bundesländer.

Wien, am 27.Mai 2011